

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 474/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

David S [REDACTED] .

C [REDACTED], c/o [REDACTED] S [REDACTED] Road, USA,

**- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -**

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

**vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
Alexandrastraße 3, München 22,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Mai 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 19. November 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Bescheid vom 18. Mai 1965 den Anspruch teilweise abwie, indem er aussprach, daß ein Teilbetrag der Entschädigung an das Zentralfinanzamt München übergegangen sei, und dies unter "Bemerkungen" mit einem Hinweis auf den Bescheid vom 9. März 1959 begründete, ist richtig. Diesen Bescheid fecht der Kläger nicht an. Die nach Ablauf der Klagefrist erhobene Zahlungsklage sieht der Tatrichter zu Recht als verspätet an. Daran ändert auch die spätere

67

- 3 -

**Aufhebung des Pfändungsgenehmigungsbescheides durch
das Berufungsgericht nichts. Ungeklärte Rechtsfragen
stellen sich in diesem Zusammenhang nicht.**

Mai

Dr. Lang

